

**Aufforderung zur Teilnahme an einem Interessenbekundungsverfahren zur Übernahme der Trägerschaft für die Straßensozialarbeit auf dem Gebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald durch einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII aufgrund des Bürgerschaftsbeschlusses BV-V/07/0207-0-01 vom 02.07.2020**

**Beschreibung der Aufgabe**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zur Fortsetzung der Straßensozialarbeit als niederschwellige Form der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§11 bis 14 SGB VIII, insbesondere Jugendsozialarbeit gem. § 13 SGB VIII, im Gemeindegebiet der Stadt Greifswald. Gemäß dem oben genannten Bürgerschaftsbeschluss soll die Straßensozialarbeit in zwei Teams mit je zwei Personen für das Gebiet I Innenstadt/ Ostseevierviertel und für das Gebiet II Schönwalde I und II durchgeführt werden.

Aufgrund der Erfahrungen der Vergangenheit und Gegenwart und aktueller Ereignisse (Sachbeschädigungen, Vandalismus, Alkoholkonsum an Treffpunkten usw.) ist es geboten, in den Quartieren (insbesondere in sozialen Brennpunkten) Straßensozialarbeiter\*innen einzusetzen, die als niederschwellige Ansprechpartner\*innen für Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 14 und 27 Jahre auftreten, um ein nachhaltiges Zunehmen von Problemen in den Stadtteilen einzudämmen bzw. diesen im Vorfeld präventiv zu begegnen.

Die Straßensozialarbeiter\*innen sollen die Kinder/Jugendlichen an ihren Treffpunkten wie Fußgängerzonen, Parks, Hinterhöfen, Spiel- und Bolzplätzen, Straßenecken, Diskotheken oder Bahnhöfen aufsuchen, Kontakte herstellen, Schwellenängste abbauen, Hilfen anbieten, Beratungsangebote ermöglichen und/oder zwischen Nutzern des öffentlichen Raums vermitteln. Zudem sollen sie Aktivitäten, Projekte und gemeinsam entwickelte Unternehmungen initiieren.

Es wird ein dauerhaftes Kontaktangebot benötigt, welches auf der Straße als zentraler Lebens- und Sozialisationsort stattfindet.

Fachliche Arbeitsprinzipien, die der Stadt Greifswald besonders wichtig sind:

- Akzeptanz
- Freiwilligkeit
- Anonymität
- Transparenz
- Parteilichkeit für die Kinder/Jugendlichen

**Zielstellung:**

Die Zielstellung ist u.a., die Kinder und Jugendlichen zu Freizeit und Gruppenangeboten sowie Möglichkeiten zur Problembewältigung aufzuzeigen und strukturelle Lebens- und Rahmenbedingungen zu verbessern, Schwellenängste abzubauen und Hilfs- und Beratungsangebote anzunehmen. Die Kinder/Jugendlichen sollen in die Lage versetzt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und an eigenständiges verantwortungsbewusstes Handeln herangeführt werden. Die Förderung der sozialen Kompetenzen soll ebenso erfolgen.

Zudem soll durch den Einsatz der Straßensozialarbeiter\*innen die Situation in den Wohngebieten für die Bewohner\*innen dahingehend verbessert werden, Störungen durch Lärm und Vandalismus zu vermindern.

#### **Kooperation:**

Der Träger soll eine eng mit der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald als Fachaufsicht und örtlichem Träger der Jugendhilfeplanung kooperieren und zusammenarbeiten. Außerdem ist eine Zusammenarbeit bzw. Kooperation mit den Schulsozialarbeiter\*innen, der Polizei und den sozialen Diensten erwünscht. Eine Vernetzung der lokalen Akteure vor Ort und in den Quartieren ist vorgesehen.

#### **Formelle und fachliche Anforderungen**

Der Träger ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

Die Stellen sind mit Fachkräften zu besetzen, die ein Studium der Sozialen Arbeit (Bachelor/ Diplom) absolviert haben und die Bezeichnung Sozialarbeiter/Sozialpädagoge tragen. Es ist eine tarifgerechte Vergütung zu zahlen.

Bei Bedarf kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald Räumlichkeiten zur Unterbringung der Straßensozialarbeiter anbieten. Es wird eine Aussage dazu erbeten, ob dieser Bedarf besteht.

#### **Qualitätssicherung und Evaluation:**

Der Träger ist verpflichtet, einmal jährlich einen aussagekräftigen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Qualifizierende Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen.

Im Rahmen von regelmäßigen Gesprächen mit dem zuständigen Fachamt der Universitäts- und Hansestadt Greifswald wird der Bedarf regelmäßig evaluiert und es erfolgt eine abgestimmte Schwerpunktsetzung.

#### **Finanzierung:**

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald schließt mit dem Träger eine dreijährige Leistungsvereinbarung. Es werden vier Vollzeitstellen sowie die entsprechenden Sach- und Verwaltungskosten finanziert. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in vier Tranchen, jeweils zu Beginn des Vierteljahres. Es gelten die Bestimmungen für Zuwendungen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Diese können bei Bedarf abgefordert werden.

#### **Bewerbungsunterlagen:**

Darstellung des Trägers  
Referenzen  
Aussagefähiges Konzept  
Kosten-/Wirtschaftsplan  
Anerkennung nach § 75 SGB VIII

**Die Entscheidung über die Auswahl eines Trägers trifft die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald nach der Auswertung des Interessenbekundungsverfahrens und Vergabevorschlag durch das Fachamt.**

**Bewertungskriterien:**

Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Trägers: 30 %

Referenzen auf dem Gebiet der Jugendsozialarbeit: 20 %

Darlegung eines schlüssigen Konzeptes: 30 %

Kosten- /Wirtschaftsplan: 20 %

**Punktwerte:**

0 = unzureichend

1 = ausreichend

2 = befriedigend

3 = gut

4 = sehr gut

**Fristen:**

Der Antrag und die vollständigen Interessenbekundungen sind mit Sichtvermerk „Interessenbekundung Straßensozialarbeit“ bis zum **28.10.2020** bei folgender Adresse einzureichen:

Universitäts- und Hansestadt Greifswald  
Amt für Bildung, Kultur und Sport  
Abteilung Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend  
Frau Felkl  
Stadthaus – Markt 15  
17489 Greifswald

Auskünfte über:

Abteilung Schulverwaltung, Sportentwicklung und Jugend, Frau Felkl und Herr Sack  
[Bildung-sport-jugend@greifswald.de](mailto:Bildung-sport-jugend@greifswald.de)

**Sonstige Hinweise**

Eingereichte Unterlagen können bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens jederzeit schriftlich zurückgezogen werden.

Bei dem Interessenbekundungsverfahren handelt es sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages. Es besteht kein Anspruch auf Durchführung eines Vergabeverfahrens oder Beteiligung an einem Vergabeverfahren oder auf Erteilung eines öffentlichen Auftrages.

Eine Erstattung der Kosten, die durch die Beteiligung an der Interessenbekundung entstehen, ist ausgeschlossen.

Greifswald, den 25.09.2020

Gez.  
Felkl